

**Entgeltordnung
für den Besuch von Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen
der Amtes für Schule und Weiterbildung der Stadt Dorsten**

vom 25.07.2025

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024, hat der Rat der Stadt Dorsten am 25.06.2025 folgende Entgeltordnung für den Besuch von städtischen Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen des Amtes für Schule und Weiterbildung der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für den Besuch von städtischen Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen des Amtes für Schule und Weiterbildung der Stadt Dorsten werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltsatz

(1) Die nachfolgend angegebenen Entgelte (Einzelkarten/Abonnements) gelten für ab dem 01.09.2025 stattfindende Veranstaltungen und verstehen sich einschließlich aller Vorverkaufs- und Servicegebühren.

A. Puppentheater ab 4 Jahren

Kategorie	Entgelt
Einzelkarte Kind	5,00 €
Einzelkarte Begleitperson	7,00 €
Abo Kind	15,00 €
Abo Begleitperson	21,00 €

B. Kindertheater ab 6 Jahren

Kategorie	Entgelt
Einzelkarte Kind	7,00 €
Einzelkarte Begleitperson	9,00 €
Abo Kind	21,00 €
Abo Begleitperson	27,00 €

(2) Bei Online-Buchungen anfallende Systemgebühren sind in den Entgelten nach Abs. 1 nicht enthalten. Sie sind zusätzlich zu den Entgelten zu entrichten.

(3) Die Entgelte nach Absatz 1 beziehen sich auf Veranstaltungen, für welche die Stadt Dorsten selbst eine Umsatzsteuer nicht zu entrichten hat. Soweit Veranstaltungen der

Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die anfallende Mehrwertsteuer gemäß dem Kraft Gesetz geltenden Satz auf die Entgelte aufgeschlagen.

- (4) Ein Abonnement gilt für eine Spielzeit (01.09. bis zur Sommerpause im Folgejahr) und umfasst vier Einzelveranstaltungen.
- (5) Das Amt für Schule und Weiterbildung kann bei Veranstaltungen mit besonders hohem Aufwand im Einzelfall ein höheres Entgelt festsetzen, um den Kostendeckungsgrad zu steigern. Ebenso kann das Amt für Schule und Weiterbildung bei Kooperationsveranstaltungen im Einzelfall niedrigere Entgelte festsetzen, wenn dies dem Charakter der Veranstaltung, dem Aufwand und/oder dem finanziellen Engagement der Kooperationspartner_innen entspricht.
- (6) Maßgeblich ist der bei der Veranstaltungsankündigung angegebene Veranstaltungspreis.

§ 3 Entgeltschuldner

Das Entgelt schuldet, wer die Eintrittskarte bzw. das Abonnement erwirbt.

§ 4 Entgeltentrichtung und Fälligkeiten

- (1) Die Entgelte für Einzelkarten sind beim Erwerb in einem Betrag zu entrichten.
- (2) Die Entgelte für Abonnements werden per Lastschrift erhoben und im Monat Februar der jeweiligen Spielzeit abgebucht. Sollte eine Person nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, können die Karten gegen Überweisung nach Rechnung erworben werden.

§ 5 Entgeltermäßigung, Entgeltbefreiung

- (1) Inhaber_innen des Dorsten-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50%.
- (2) Die Begleitperson eines Menschen mit Behinderung (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis) ist von der Zahlung des Eintrittsentgeltes befreit.
- (3) Ermäßigte oder entgeltbefreite Karten und Abos sind personengebunden und nicht übertragbar. Die Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 und 2 ist auf Nachfrage nachzuweisen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Verkaufte Einzelkarten werden nicht zurückgenommen. Der Ausfall von Veranstaltungen oder wesentliche Programmänderungen werden im Einzelfall besonders geregelt.
- (2) Die finanziellen Vorzüge eines Abonnements gelten nicht bei Kündigung für die laufende Spielzeit. Für bereits in Anspruch genommene Einzelveranstaltungen kommen die Entgelte für die Einzelkarten nach § 2 Abs. 1 zur Anwendung.

- (3) Abo-Verträge, die vor dem 1. März 2022 abgeschlossen wurden („Altverträge“), verlängern sich um eine weitere Spielzeit, wenn sie nicht bis zum 30.06. der laufenden Spielzeit schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abo-Verträge, die ab dem 1. März 2022 abgeschlossen wurden („Neuverträge“), verlängern sich nach der ersten Spielzeit automatisch um eine weitere Spielzeit, wenn sie nicht bis zum 15. Mai der laufenden Spielzeit schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der zweiten Spielzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis ohne rechtzeitige Kündigung unbefristet und kann ab der dritten Spielzeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats gekündigt werden. Fall ein Abo mit Wirkung für die laufende Spielzeit gekündigt wird, sind bis zum Ende des Abos die Abo-Karten dem Amt für Schule und Weiterbildung zurückzugeben, ansonsten läuft das Abo bis zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe der Abo-Karten erfolgt, längstens jedoch bis zum Ende der Spielzeit, weiter.
- (5) Die Erstattung des wegen der Kündigung zu viel bezahlten Abo-Preises erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Abos per Rücküberweisung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Zeitgleich tritt die seit der Spielzeit 2013/14 geltende Regelung außer Kraft.